

Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2012**I. Steuerpflichtige Personen**

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubigerin oder Gläubiger, Nutzniesserin oder Nutzniesser Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Zug gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton Zug grundpfandrechtlich oder durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen). Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufliessen.

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt 13 % der Bruttoleistungen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Auf Grund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- a) Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grossbritannien, Irland, Island, Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen ab 1.1.2012), Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande (ab 1.1.2012), Norwegen, Österreich, der Tschechischen Republik oder in den USA, entfällt die Quellenbesteuerung. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, Algerien, Armenien, Belgien, Bulgarien, Chinesisches Taipeh (Taiwan) - die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011. Ecuador, Gahna, Iran, Japan (ab 1.1.2012), Kolumbien, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, Tadschikistan, der Ukraine, Uruguay oder Usbekistan ansässige Bank ist.
- b) Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Albanien, Kirgisistan, Kroatien, den Niederlanden (bis 31.12.2011), Schweden, Slowenien, Südafrika^{Fehler! Textmarke nicht definiert.}, Usbekistan (bei Banken vgl. Bst. a) oder in Venezuela, ist die Steuer auf 5 % begrenzt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland oder Sri Lanka ansässige Bank oder eine in Chile oder Mexiko ansässige Bank oder Versicherungsgesellschaft ist.

- c) Ab 1.1.2012 ist die Steuer auf 7 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Griechenland wohnt.
- d) Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Belarus (bei Banken vgl. Bst. b) ist die Steuer auf 8 % beschränkt
- e) Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Algerien (bei Banken vgl. Bst. a), Armenien (bei Banken vgl. Bst.a), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Bst. b), Australien, Bangladesch, Belgien (bei Banken vgl. Bst. a), Bulgarien (bei Banken vgl. Bst. a), China, Chinesisches Taipeh (bei Banken vgl. Bst. a) - die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011. Ecuador (bei Banken vgl. Bst. a), Estland, Ghana (bei Banken vgl. Bst.a) Griechenland (bis 31.12.2011), Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Bst. a), Israel - sofern die Zinsen nach Israel überwiesen werden (Besteuerungsnachweis verlangen, bei Banken vgl. Bst. b), Jamaika (bei Banken vgl. Bst. b), Japan (ab 1.1.2012 bei Banken vgl. Bst. a), Kanada (für Zinszahlungen unter nicht verbundenen Personen ab 1.1.2012 vgl. Bst. a), Kasachstan, Kolumbien (bei Banken vgl. Bst. a), Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mazedonien (bei Banken vgl. Bst. a), Mexiko (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vlg. Bst. b), Moldova (bei Banken vgl. Bst. a), der Mongolei (bei Banken vgl. Bst. a), Montenegro, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bei Banken vgl. Bst. b), Serbien (das Abkommen mit Serbien gilt seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr für Kosovo), Singapur, der Slowakei (bei Banken vgl. Bst. a), Spanien, Sri Lanka (bei Banken vgl. Bst. b), Südkorea, Tadschikistan (bei Banken vgl. Bst. a), Trinidad und Tobago, Tunesien, der Ukraine (bei Banken vgl. Bst. a), Ungarn, Uruguay (bei Banken vgl. Bst. a) oder Vietnam, ist die Steuer auf 10 % begrenzt. Dasselbe gilt wenn der Gläubiger ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich Versicherungsgesellschaften) ist.
- f) Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Argentinien ist die Steuer auf 12 % begrenzt.
- g) Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Italien, ist die Steuer auf 12,5 % begrenzt.
- h) Wohnt die Gläubigerin oder der Gläubiger in Ägypten (bei Banken vgl. Bst. a), Chile (bei Banken und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. b) der Elfenbeinküste oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. Bst. e), ist die Steuer auf 13 % begrenzt.

V. Vorbehalt des EU-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 des Zinsbesteuerungsabkommens CH-EU erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

VI. Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung

- 1 Für die Abrechnung ist das bei der Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, erhältliche Abrechnungsformular oder die Formulare vom Internet unter der Adresse www.zug.ch/tax zu verwenden. Für Zahlungen verwenden Sie bitte nur die von uns abgegebenen Einzahlungsscheine.
- 2 Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig, und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats nach Rechnungsstellung der Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer, 6301 Zug (Liegenschaftskanton) zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 3 Die Zinsschuldnerin oder der Zinsschuldner hat der Kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse der Hypothekargläubigerin oder des Hypothekargläubigers, ausbezahlttem Hypothekarzins,

Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie oder er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgelieferten Quellensteuern.

- 4 Die Zinsschuldnerin oder der Zinsschuldner haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern
- 5 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VII. Ausweis über den Steuerabzug

Die Steuerpflichtigen erhalten von der Kantonalen Steuerverwaltung unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern.

VIII. Rechtsmittel

Ist die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige, die Zinsschuldnerin oder der Zinsschuldner mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

IX. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Tel 041 728 26 50, Fax 041 728 26 97. Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter www.zug.ch/tax (Quellensteuer).